



A Vorbemerkungen

Kommunaler Richtplan Stadt Wil
Öffentliche Mitwirkung vom: 18. August bis 18. September 2009
Erlassen durch den Stadtrat am: 17. März 2010
Genehmigt durch das Stadtparlament am: 26. August 2010

A Vorbemerkungen	2
A 1 Anlass	2
A 2 Ziel und Wirkung	2
A 3 Gesetzliche Bestimmungen	2
A 4 Verbindlichkeit	3
A 5 Vorgehen	3
A 6 Verfahren	4

A Vorbemerkungen

A 1 Anlass

Die aktuelle Richtplanung der Stadt Wil (Orts-, Zentrums- und Verkehrsplanung) basiert auf Grundlagen aus dem Jahr 1980. Die kommunale Richtplanung soll nun den heutigen Rahmenbedingungen und den zukünftigen Herausforderungen angepasst werden.

A 2 Ziel und Wirkung

Aufbauend auf seiner Legislaturplanung 2005–2008 lancierte der Stadtrat das Projekt Stadtentwicklung als konzeptionelle Grundlage für die Koordination und gezielte Steuerung der baulichen, landschaftlichen, verkehrlichen und energietechnischen Entwicklung der Stadt Wil in den nächsten 10 bis 20 Jahren unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen. Das Projekt Stadtentwicklung besteht aus den drei Teilen Analyse, Konzept und Richtplanung.

Mit dem kommunalen Richtplan werden die planungsrelevanten Aspekte des Stadtentwicklungskonzepts in ein formelles Planungsinstrument überführt.

Dem kommunalen Richtplan kommt eine wichtige Rolle als Verbindungsglied zwischen dem übergeordneten kantonalen Richtplan und der kommunalen Zonenplanung zu (vertikale Abstimmung). Eine weitere Aufgabe liegt in der Koordination der räumlichen Aktivitäten mit den Nachbargemeinden (horizontale Abstimmung).

A 3 Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700) vom 22. Juni 1979, der dazugehörigen Verordnung (RPV, SR 700.1) vom 28. Juni 2000, dem kantonalen Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, sGS 731.1) vom 6. Juni 1972 sowie dem Baureglement der Stadt Wil (BR) vom 25. November 1992.

Das Baugesetz hält in Art. 5 fest, dass die Gemeinde die für die Ortsplanung und den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne zu erstellen hat. Die Richtpläne sollen ausgehend vom Bestehenden und dem Vorhersehbaren die Leitplanken und Grundlagen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde festhalten.

Dabei sind auch die übergeordneten Planungen – der kantonale Richtplan, die genehmigten Regionalpläne, aber auch die Konzepte und Sachpläne des Bundes – zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 4 Baugesetz, Art. 22 RPV).

Das kommunale Baureglement weist die Aufgabe der Richtplanung dem Stadtrat zu, der die Richtpläne allerdings vom Stadtparlament genehmigen lassen muss (Art. 2 lit. a BR).

Wie bei jeder Ortsplanung muss das Verfahren zudem so gestaltet werden, dass die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung orientiert wird und in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 RPG).

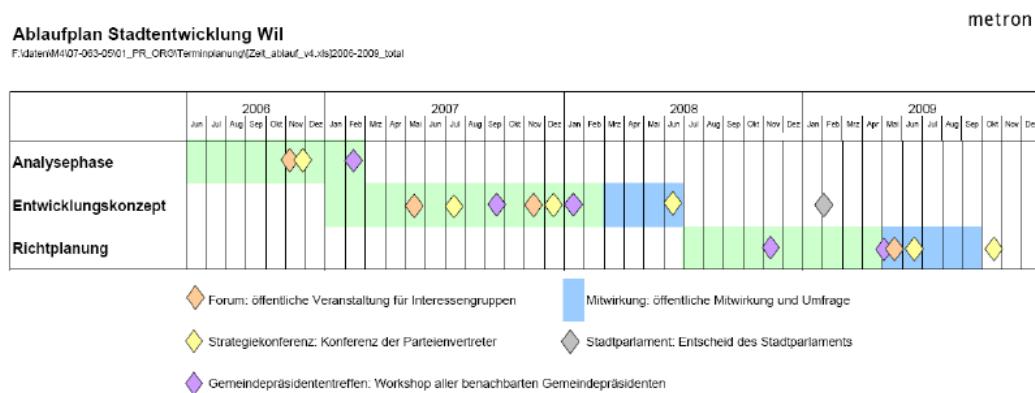
A 4 Verbindlichkeit

Kommunale Richtpläne sind für Behörden, die sich mit der Ortsplanung befassen, verbindlich (Art. 5 Abs. 3 Baugesetz). Gegenüber den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern können Richtpläne aber keine direkten verbindlichen Wirkungen entfalten; erst der parzellenscharfe Zonenplan und die dazugehörigen Bestimmungen sind für sie bindend

A 5 Vorgehen

Die Richtplanung ist Bestandteil des Gesamtprojekts Stadtentwicklung, das aus den drei nachgelagerten Teilen Analyse, Konzept und Richtplanung besteht.

Das Vorgehen erfolgt in einem breit abgestützten Mitwirkungsprozess. Während des ganzen Ablaufs bestehen verschiedene Formen und Möglichkeiten der Mitwirkung: das Forum für Interessengruppen, die Strategiekonferenz für die politischen Parteien, das Gemeindepräsidententreffen für die regionalen Anliegen. Die Bevölkerung wurde zu einer Ausstellung über das Stadtentwicklungskonzept eingeladen und hatte die Möglichkeit, das Konzept in Form einer Umfrage zu bewerten.



A 6 Verfahren

Das Verfahren zum Erlass und zur Genehmigung des kommunalen Richtplans lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

Verfahren kommunale Richtplanung

